

Der Markt Obernbreit erlässt auf Grund der Art. 1 und 8 des KAG vom 26.03.1974 (GVBl. S. 109) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Art. 22 KG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1969 (GVBl. S. 165) in der derzeit gültigen Fassung folgende mit Schreiben des Landratsamtes Kitzingen vom 12.08.1982 Nr. III/3-554 genehmigte

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung

Mit Wirkung vom 01.05.1995: 1. Änderungssatzung vom 12.05.1995; mit Wirkung vom 01.01.2002: 2. Änderungssatzung vom 20.11.2001; mit Wirkung vom 01.07.2007: 3. Änderungssatzung vom 04.04.2007;

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt Obernbreit erhebt für die Benutzung seines Friedhofes und der von ihr für die Versorgung und Beisetzung Verstorbener bereitgestellten Einrichtungen sowie für alle übrigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenarten

Der Markt Obernbreit erhebt

1. Grabgebühren
2. Leichenhausgebühren
3. sonstige Gebühren

§ 3 Gebührenpflichtige

Zahlungspflichtig ist,

1. wer das Benutzungsrecht einer Grabstätte erwirbt bzw. wem eine Reihengrabstätte oder ein Kindergrab zugewiesen ist,
2. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
3. wer den Auftrag an den Markt erteilt hat,
4. wer die Kosten veranlasst hat und
5. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht Fälligkeit

- (1) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid.

- (2) Die Verpflichtung, die Gebühr zu entrichten, entsteht mit der Zustellung des Gebührenbescheides.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für ein Reihengrab pro Jahr € 6,00
- (2) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Familiengrab beträgt für
 - a) eine zweifache Grabstätte pro Jahr € 10,00
 - b) eine vierfache Grabstätte pro Jahr € 15,00
 - c) eine sechsfache Grabstelle pro Jahr € 20,00
 - d) jede weitere zweifache Grabstelle bei Sondergrößen pro Jahr € 10,00
- (3) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Urnengrab oder Urnenfeld beträgt pro Jahr € 10,00
- (4) Für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte gilt der jeweilige Jahresbetrag in Abs. 2 bzw. Abs. 3

§ 5 i.d.F.d. 1. Änderungssatzung vom 12.05.1995 m.W.v. 01.05.1995

Alte Fassung vom 09.09.1982:

(1) Die Grabgebühr beträgt für ein Reihengrab ab 1.1.1980 DM 4,00 - ab dem Tage nach Bekanntmachung der Satzung DM 7,00

(2) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Familiengrab beträgt für

- a) eine zweifache Grabstätte pro Jahr DM 9,00 – ab dem Tage nach Bekanntmachung der Satzung DM 14,00*

- b) eine vierfache Grabstätte pro Jahr DM 15,00 – ab dem Tage nach Bekanntmachung der Satzung DM 21,00
- c) eine sechsfache Grabstelle pro Jahr DM 22,50 – ab dem Tage nach Bekanntmachung der Satzung DM 28,00
- d) jede weitere zweifache Grabstelle bei Sondergrößen pro Jahr DM 7,50 – ab dem Tage nach Bekanntmachung der Satzung DM 14,00
- (3) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Urnengrab beträgt pro Jahr DM 9,00 – ab dem Tage nach Bekanntmachung der Satzung DM 15,00
- (4) Für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte gilt der jeweilige Jahresbetrag in Abs. 2 bzw. Abs. 3

§ 6

Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt € 40,00 je Leiche;

§ 6 i.d.F.d. 1. Änderungssatzung vom 12.05.1995 m.W.v. 01.05.1995
 Alte Fassung vom 09.09.1982 m.W.v. 01.01.1980:
 Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt ab 01.01.1980 DM 45,00 und ab dem Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung DM 60,00 je Leiche.

§ 7

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Genehmigung über die Bestattung anderer Personen - § 4 Abs. 2 BestS -
€ 65,00
2. Gebühr für das Ausstellen einer Graburkunde - § 11 Abs. 1 BestS - € 3,50
3. Umschreiben des Grabnutzungsrechts mit Ausstellung einer Graburkunde
§ 11 Abs. 8 BestS € 7,00
4. Gestattung von Ausnahmen
- § 11 Abs. 6 BestS - € 40,00
5. Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen
- § 16 Abs. 1 BestS -
a) Reihen-, Familien- und Urnengrab
€ 16,00
b) Kindergrab € 10,00
6. Erlaubnis für Lichtbildaufnahmen
- § 21 Abs. 4 BestS - € 7,00

7. Erlaubnis für Leichenausgrabungen und Umbettungen - § 24 Abs. 1 BestS -
€ 26,00
8. Zulassung gewerbsmäßiger Arbeiten im Friedhof - § 7 Abs. 1 BestS - € 31,00
9. Sonstige Genehmigungen
- § 6 Abs. 3 Nrn.2, 3 und 8 BestS
€ 6,00
10. Einzelanordnungen
- § 26 BestS - € 11,00

§ 7 i.d.F.d. 1. Änderungssatzung vom 12.05.1995 m.W.v. 01.05.1995.
 Alte Fassung vom 09.09.1982 m.W.v. 01.01.1980:
 An sonstigen Gebühren werden erhoben

1. Genehmigung über die Bestattung anderer Personen
- § 3 Abs. 2 FuBestS - DM 100,00
2. Gebühr für das Ausstellen einer Graburkunde (§ 12 Abs. 2 FuBestS), für Verlängerung des Benutzungsrechts - § 12 Abs. 4 FuBestS – und bei Umschreibung einer Graburkunde § 12 Abs. 8 u. 9 FuBestS
je DM 5,00
3. Gestatten von Ausnahmen
- § 12 Abs. 6 FuBestS - DM 60,00
4. Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen - § 16 Abs. 1 FuBestS -
a) Reihen-, Familien- und Urnengrab DM 25,00
b) Kindergräber DM 15,00
5. Erlaubnis für Lichtbildaufnahmen
- § 23 Abs. 6 FuBestS - DM 10,00
6. Erlaubnis für Leichenausgrabungen und Umbettungen - § 28 Abs. 1 FuBestS - DM 40,00
7. Erlaubnis für gewerbsmäßige Arbeiten im Friedhof
- § 31 Abs. 1 FuBestS - DM 50,00

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1980 in Kraft. Die Regelung über die höheren Gebühren in § 5 und § 6 und die Gebühr für das Ausstellen einer Graburkunde (§ 7 Nr. 2) treten erst am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 06.08.1975 außer Kraft..

Obernbreit, 09.09.1982
 MARKT OBERNBREIT
 Hamberger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 09.09.1982 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln des Marktes Obernbreit hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10.09.1982 angeheftet und 06.10.1982 wieder abgenommen.

Marktbreit, 14.10.1982

Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit

I.A. Baumeister, Leiter der Geschäftsstelle